

495 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (469 der Beilagen): Änderungen von 1983 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See stellt die grundlegende Vorschrift auf dem Gebiet der Sicherheit der Schiffe auf See dar. Der Vorgänger dieses Übereinkommens, das Internationale Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, wurde von Österreich im Jahr 1972 angenommen und in BGBl. Nr. 380 kundgemacht. Diesem Übereinkommen gehörten praktisch alle seefahrenden Staaten an. Das Übereinkommen von 1974 enthält gegenüber der SOLAS 1960 vornehmlich Bestimmungen, die der rasanten technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Seeschiffahrt Rechnung tragen sollen. Ebenso finden im Protokoll von 1978 die lediglich in einem Zeitraum von rund vier Jahren eingetretenen Änderungen, vor allem für den Bau und die Ausrüstung von Tankschiffen, den entsprechenden rechtlichen Niederschlag. Über die in beiden Übereinkommen enthaltenen materiellen Änderungen hinaus wurden auch die Verfahrensvorschriften modifiziert. Des Weiteren wurden auf Antrag des Schiffssicherheitsausschusses am 20. November 1981 weitreichende Änderungen sowohl zur SOLAS 1974 als auch zum Protokoll von 1978 angenommen, die international am 1. September 1984 in Kraft getreten sind.

Der Beitritt Österreichs zur SOLAS 1974 und dem Protokoll von 1978 in der Fassung der 1981 beschlossenen Änderungen wurde daher 1986 in Angriff genommen (siehe Regierungsvorlage 969 der Beilagen, Bericht des Verkehrsausschusses 1012 der Beilagen, XVI. GP). Zur Zeit des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens traten jedoch am 1. Juli 1986 die Änderungen von 1983 des Interna-

tionalen Übereinkommens von 1974 und des Protokolls von 1978 in Kraft.

Eine Ratifikation des gegenständlichen Übereinkommens nach dem völkerrechtlichen Inkrafttreten seiner 1983 beschlossenen Änderungen ohne eine diese Änderungen berücksichtigende parlamentarische Genehmigung war somit verfassungsrechtlich nicht mehr zulässig. Durch den Beitritt zu den Änderungen von 1983 soll nunmehr die gemeinsame Ratifikation des gesamten Übereinkommens in seiner geltenden Fassung ermöglicht werden.

Die Änderungen von 1983 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen haben gesetzändernden Charakter; der Abschluß dieses Staatsvertrages bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Verkehrsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. März 1988 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden völkerrechtlichen Vertrages zu empfehlen.

Einstimmig wurde weiters beschlossen, dem Nationalrat einen Antrag im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG über die Kundmachung des Vertrages außerhalb des Bundesgesetzblattes zu unterbreiten. Ferner hat der Verkehrsausschuß beschlossen, daß der gegenständliche Vertrag durch Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Änderungen von 1983 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschli-

2

495 der Beilagen

chen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (469 der Beilagen) wird genehmigt.

2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG ist dieser Staatsvertrag dadurch kundzumachen, daß er in englischer und französischer Sprache sowie in deutscher Übersetzung beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und

beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wird.

3. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1988 03 02

Brennsteiner
Berichterstatter

Schmölz
Obmann